

S a t z u n g

der Gemeinde Overath über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für einen Teilbereich der Straße "Im Ziegelfeld" innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87/2 - Overath-Untereschbach, Südost -

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 476) in Verbindung mit § 81 (1 u. 3) der Bauordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.1984 (GV. NW S. 419) hat der Rat der Gemeinde Overath in seiner Sitzung am 15.06.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - ALLGEMEINE ZIELSETZUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG

Mit dieser Satzung soll Einfluß auf die künftige Dachgestaltung genommen werden.

§ 2 - ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der örtliche Geltungsbereich umfaßt einen Teilbereich der Straße "Im Ziegelfeld" innerhalb des Geltungsbereiches des BP 87/2.

Die genaue Begrenzung des örtlichen Geltungsbereiches ist in der als Anlage beigefügten Karte, Maßstab 1:5000, die Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 - SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung ist auf vorhandene und noch zu errichtende bauliche Anlagen anzuwenden.

§ 4 - DACHNEIGUNG

Abweichend von der im BP 87/2 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.06.1981 festgesetzten Dachneigung von 23° bis 28° sind bei eingeschossigen Bauvorhaben Dachneigungen bis 38° zulässig.

§ 5 - WEITERBESTEHEN DER ÜBRIGEN GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

Die übrigen textlichen und zeichnerischen Gestaltungsfestsetzungen des BP 87/2 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.06.1981 behalten auch für den Geltungsbereich dieser Satzung ihre Gültigkeit.

§ 6 - INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 7 - AUSSERKRAFTTRETEN

Die dieser Satzung entgegenstehenden Festsetzungen des BP 87/2 betreffend Dachneigung nach § 103 BauONW alter Fassung treten nach Rechtskraft dieser Gestaltungssatzung außer Kraft.

Overath, den 15.06.1988



Birker
.....
Bürgermeister